

Amtsverordnung
des Amtes Mitteldithmarschen über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen
Verkehrsflächen der Stadt Meldorf
(Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2965) und § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 264), wird, nachdem diese dem Amtsausschuss in der Sitzung am 09.12.2010 gemäß § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung vorgelegt worden ist, folgende Amtsverordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Soweit öffentliche Verkehrsflächen als parkgebührenpflichtig gekennzeichnet sind, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach § 2 festgesetzt.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

Für öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze in der Stadt Meldorf gilt folgende Gebührenstaffel:

bis 0,5 Stunden	gebührenfrei
bis 1 Stunde	0,50 €
bis 2 Stunden	1,00 €
bis 4 Stunden	1,50 €
über 4 Stunden am Tag	3,00 €

§ 3

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist befristet bis zum 31.12.2015.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Meldorf, den 13.12.2010

Thomas Rieger
Amtdirektor